

- 1 Die Garantiezeit der spezifischen Teile von DOLL beträgt ein Jahr ab dem Auslieferungstag. Die Garantie für Kaufteile von Lieferanten beträgt ab demselben Tag sechs Monate.
- 2 Vor der Antragstellung von Garantie- oder Kulanzfällen ist DOLL zu konsultieren. Die Akzeptanz der notwendigen Maßnahmen wird durch DOLL schriftlich bestätigt. Der damit notwendig werdende Garantie- oder Kulanz-Antrag ist vollständig auszufüllen (Anlage 1 vom Servicepartnervertrag). Hierzu gehört die genaue Angabe des Kunden, der Fahrgestell-Nummer (FIN), einer detaillierten Defektbeschreibung, die Fehlerbeschreibung mit Ursache und Dokumentation der Abhilfe.
- 3 Kosten für Garantie oder Kulanz werden nur den ausgewiesenen Servicepartnern von DOLL ersetzt. Sollten technische Änderungen erforderlich sein, werden diese durch die Technik von DOLL erarbeitet. Die notwendigerweise geänderten Unterlagen erhalten Sie von DOLL.
- 4 Sollten über die Garantie- oder die Kulanzarbeiten weitere Service-Arbeiten durchzuführen sein, so sind diese vollständig getrennt durch Ihr Haus in Rechnung zu stellen.
- 5 Sofern mit DOLL abgestimmt, können Garantie- und Kulanzfälle von nicht DOLL-Eigenfertigungsteilen direkt mit dem zuständigen Lieferanten abgerechnet werden. Allerdings gelten hier immer die Garantiebestimmungen des Lieferanten.
- 6 Voraussetzung zur Begleichung der Garantierechnung durch DOLL ist die Rücksendung der Altteile zusammen mit der Erstattungsrechnung. Die Inanspruchnahme der Garantie kann nicht bearbeitet werden, wenn die defekten Teile nicht zu DOLL zurück geliefert werden oder die Rechnung ohne die zugehörigen Altteile bei uns eingeht. Verbrauchsartikel wie Hydrauliköl, Fette, Bremsbeläge, -trommeln und -scheiben, Lager oder Bolzen sowie ähnlich Teile können generell nicht ersetzt werden.
- 7 Bei schwierigen technischen Problemen behält sich DOLL vor, die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs im Stammwerk in Oppenau vorzunehmen.
- 8 Fahrtkosten zum Vertragspartner sind von den Garantie- und Kulanzansprüchen ausgeschlossen und können nicht geltend gemacht werden.
- 9 In Streitfällen behalten wir uns eine Überprüfung der reklamierten Gegenstände beim jeweiligen Lieferanten vor. Die beim Lieferanten getroffenen Entscheidungen und Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für unsere Garantieentscheidungen.
- 10 In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ der DOLL Fahrzeugbau GmbH.

Stand: 01. Juni 2023